EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2018
C(2018) 7926 final

ANNEX

ANHANG

des

Durchführungsbeschlusses der Kommission

zur Finanzierung des Programms „Justiz“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms 2019

1. Einleitung 3

2. Haushaltslinie 33 03 02: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen 10

2.1. Einleitung 10

2.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen 10

2.2.1. Themenbereich 1 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung nationaler und transnationaler Projekte zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen 10

2.3. Beiträge zu den Betriebskosten 15

2.3.1. Beiträge zu den Betriebskosten 2020 im Rahmen von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen im Hinblick auf die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen 15

2.4. Auftragsvergabe 17

2.5. Sonstige Maßnahmen 19

2.5.1. Mitgliedsbeitrag der EU in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 19

3. Haushaltslinie 33 03 01: Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung und Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle 20

3.1. Einleitung 20

3.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen 21

3.2.1. Themenbereich 2 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung transnationaler Projekte für die justizielle Aus- und Fortbildung in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht oder Grundrechte 21

3.2.2. Themenbereich 3 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung nationaler oder transnationaler E-Justiz-Projekte 27

3.2.3. Themenbereich 4 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung transnationaler Projekte zur Stärkung der Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und der Rechte der Opfer von Straftaten 30

3.3. Beiträge zu den Betriebskosten 34

3.3.1. Beitrag zu den Betriebskosten an Empfänger gemäß Rechtsgrundlage – EJTN 34

3.3.2. Beiträge zu den Betriebskosten 2020 im Rahmen von Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen auf dem Gebiet des Zugangs zur Justiz 36

3.4. Auftragsvergabe 38

4. Haushaltslinie 18 06 01: Unterstützung von Initiativen im Bereich der Drogenpolitik 40

4.1. Einleitung 40

4.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen 40

4.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung transnationaler Projekte auf dem Gebiet der EU-Drogenpolitik 40

4.3. Beiträge zu den Betriebskosten 42

4.4. Auftragsvergabe 42

5. Verweise auf Rechtsakte 44

6. Wesentliche Auswahl- und Gewährungskriterien für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen 48

ANHANG

Arbeitsprogramm 2019 zur Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020.

1. EINLEITUNG

Das Programm „Justiz“ der Europäischen Union ist auf das allgemeine Ziel ausgerichtet, zur Weiterentwicklung eines europäischen Raums des Rechts beizutragen, der auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen basiert, und zwar insbesondere durch Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. Zur Erreichung dieses Ziels wird das Arbeitsprogramm gemäß der Rechtsgrundlage des Programms „Justiz“[1] folgende Schwerpunkte umfassen:

a) Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;

b) Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung – einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie – im Interesse der Entstehung eines gemeinsamen Rechts- und Justizverständnisses;

c) Erleichterung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Wahrung der Verteidigungsrechte;

d) Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention.

Wirksame Justizsysteme spielen bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, eine entscheidende Rolle. Auch der Präsident der Europäischen Kommission betonte in seiner Rede zur Lage der Union 2017: „*Rechtsstaatlichkeit ist in der Europäischen Union keine Option. Sie ist Pflicht. Das bedeutet, dass Recht und Gesetz durch eine unabhängige Justiz gewahrt werden.*“[2]. Zudem sind gut funktionierende Justizsysteme eine Grundvoraussetzung für die Anwendung des EU-Rechts und die Stärkung des für eine reibungslose justizielle Zusammenarbeit unverzichtbaren gegenseitigen Vertrauens; sie tragen zur Schaffung eines investitionsfreundlichen Umfelds und zur Erhaltung eines nachhaltigen Wachstums bei. Im Jahreswachstumsbericht 2018[3] wird auf den Zusammenhang zwischen einem unternehmensfreundlichen Umfeld, der Rechtsstaatlichkeit und der Verbesserung der Unabhängigkeit, Qualität und Wirksamkeit von Justizsystemen hingewiesen.

Das Jahresarbeitsprogramm 2019 für das Programm „Justiz“ orientiert sich eng an den im Arbeitsprogramm der Kommission für 2019[4] festgelegten Prioritäten und wird einen Beitrag zur Priorität der Kommission „*Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte*“ leisten. Viele der Fortbildungsmaßnahmen und die meisten der

[1] Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020.

[2] Rede zur Lage der Union 2017 vor dem Europäischen Parlament am 13. September 2017: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm

[3] Mitteilung der Kommission – Jahreswachstumsbericht 2018, 22.11.2017, COM(2017) 690 final, S. 4.

[4] https://ec.europa.eu/info/publications/2019-commission-work-programme-key-documents_en

Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen stehen im Zusammenhang mit der Europäischen Sicherheitsagenda[5] und der strafrechtlichen Reaktion auf Terrorismus. 2019 sollen die Ergebnisse insbesondere durch Investitionen in etablierte sowie – in einem geringeren Umfang – in neue Aktivitäten konsolidiert werden.

Justizielle Zusammenarbeit

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der umfangreiche Besitzstand der EU in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ordnungsgemäß angewandt und durchgesetzt wird. Im Bereich des Zivilrechts wurde ein Teil der EU-Regelungen jetzt überarbeitet, um deren Wirksamkeit zu erhöhen und besser auf die Bedürfnisse von Bürgern und Angehörigen der Rechtsberufe eingehen zu können. Dies erfordert eine Schwerpunktsetzung insbesondere auf die Umsetzung und Bewertung, sowohl durch besondere Maßnahmen der Kommission als auch durch die Unterstützung der wichtigsten Akteure mit maßnahmenbezogenen Finanzhilfen und Beiträgen zu den Betriebskosten. Wie der Bericht der Kommission vom März 2016[6] aufzeigt, ist das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen in dieser Hinsicht ein sehr hilfreiches Instrument, das in Bezug auf die Durchführung und wirksame Anwendung der im Bereich des Zivilrechts zur Verfügung stehenden Instrumente der Union eine grundlegende Rolle spielt.

Nach einer 2018 erfolgten ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Einrichtung nationaler Netze für justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wird nunmehr die Kontinuität der Finanzierung gewährleistet, um den Mitgliedstaaten (und Bewerberländern) zu ermöglichen, nationale Netze für die justizielle Zusammenarbeit dauerhaft einzurichten und weiterzuentwickeln. Mit der Finanzierung dieser Netze werden zwei Ziele verfolgt: die Einrichtung nationaler Netze für die justizielle Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten, in denen solche Netze noch nicht existieren, sowie die Verbesserung der Funktionsweise bestehender Netze. Unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse werden verschiedene Maßnahmen in Betracht gezogen.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist es notwendig, die ordnungsgemäße Anwendung der Instrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl, die drei Rahmenbeschlüsse zu freiheitsentziehenden und alternativen Maßnahmen[7] sowie die Richtlinie 2014/41/EU[12] über die Europäische Ermittlungsanordnung. Ein reibungsloses Funktionieren der Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Unionsinstrumente wird weiterhin von zahlreichen Hürden erschwert; diese müssen jedoch zunächst ermittelt werden, um abgebaut werden zu können. Auch die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH hat erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsweise der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit. Darüber hinaus muss die justizielle Zusammenarbeit im digitalen Zeitalter in vollem Umfang auf elektronische Instrumente zurückgreifen können. Angesichts des zunehmenden Gebrauchs

[5] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52015DC0185
[6] http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0129&from=EN
[7] Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI; siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Verweise auf Rechtsakte

von elektronischen Kommunikationsmitteln auch durch Straftäter muss der Zugang zu elektronischen Beweismitteln im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen verbessert werden[8]. Die Folgemaßnahmen zu Fragen des Freiheitsentzugs, auch in Bezug auf die Radikalisierung in Gefängnissen, müssen fortgesetzt werden.

Das Jahresarbeitsprogramm wird auch weiterhin zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)[9] beitragen.

Justizielle Aus- und Fortbildung

Wie schon in den letzten Jahren werden umfassende Ressourcen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bereitgestellt, die sich an Richter, Staatsanwälte und Angehörige anderer Rechtsberufe wenden und sich auf zivil- und strafrechtliche Instrumente sowie die Grundrechte beziehen. Der Aus- und Fortbildung kommt eine Schlüsselrolle für die ordnungsgemäße Anwendung der bereits eingeführten Rechtsinstrumente und den Brückenschlag zwischen den unterschiedlichen Justizsystemen zu. Darüber hinaus ist die justizielle Aus- und Fortbildung ein Bestandteil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2018[10], sowohl im Rahmen der Priorität „*Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte*“ als auch der Priorität „*Eine Union des demokratischen Wandels*“, und zwar als

- ein Instrument zur Errichtung des europäischen Raums des Rechts, in dem das EU-Recht in der gesamten Union ordnungsgemäß und kohärent angewandt wird und eine reibungslose grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens möglich ist; und als
- ein Instrument zur Erzielung der „demokratischeren Union“ und der „besseren Ergebnisse in der Praxis durch die Verbesserung der Rechtsvorschriften und ihrer Um- und Durchsetzung“ im Einklang mit der Mitteilung „*EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung*“[11] aus dem Jahr 2016.

Die Europäische Aus- und Fortbildungsplattform (ETP) wird 2019 als Teil des Europäischen Justizportals eingerichtet.

Zugang zur Justiz

Was das Strafrecht anbelangt, so müssen die Anwendung der EU-Richtlinien im Bereich der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen weiterhin gewährleistet, die Sensibilisierung für die einschlägigen Rechtsvorschriften gefördert und die ordnungsgemäße Umsetzung der Rechtsakte im Bereich der Verfahrensrechte, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/1919[12] über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines

[8] Die Kommission hat am 17. April 2018 neue Bestimmungen in Form einer Verordnung und einer Richtlinie vorgeschlagen, die eine Europäischen Vorlageanordnung und eine Europäische Sicherungsanordnung schaffen, strenge Sicherheitsvorkehrungen einführen, Diensteanbieter zur Ernennung eines gesetzlichen Vertreters in der Union verpflichten und die Rechtssicherheit für Unternehmen und Diensteanbieter erhöhen werden.
[9] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32017R1939
[10] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52017DC0650
[11] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2017.018.01.0010.01.DEU
[12] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Europäischen Haftbefehls und der Richtlinie (EU) 2016/800[12] über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, überwacht werden, die bis zum 5. Mai bzw. 11. Juni 2019 umzusetzen sind. Darüber hinaus ist es notwendig, weitere mögliche Entwicklungen im Bereich der Verfahrensrechte zu prüfen.

Auch auf dem Gebiet der Opferrechte müssen die Anwendung der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2012/29/EU[12] über die Rechte von Opfern, der Richtlinie 2004/80/EG[12] des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten sowie der EU-Vorschriften über Schutzanordnungen, gewährleistet und die Sensibilisierung für diese Vorschriften gefördert werden.

Die Kommission beabsichtigt außerdem, die Erhebung von Informationen mithilfe des EU-Justizbarometers fortzusetzen.

Darüber hinaus werden die Arbeiten zur Schaffung wirksamerer und effizienterer Justizsysteme sowie zur Erleichterung des digitalen Zugangs der Bürger zur Justiz fortgesetzt. Das Europäische Justizportal wurde im Juli 2010 eingerichtet und seitdem durch neue dynamische Funktionen (z. B. die erste Vernetzung nationaler Insolvenzregister, „Wie finde ich einen Rechtsanwalt?“, „Wie finde ich einen Notar?“, die ECLI-Suchmaschine („Europäischer Urteilsidentifikator“), die Datenbank der zuständigen Gerichte, einen Zugang zum System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) etc.) erweitert. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Optimierung des Europäischen Justizportals werden 2019 fortgesetzt. Das allgemeine Ziel für 2019 besteht darin, neue Initiativen in Angriff zu nehmen, die im Rahmen der europäischen Strategie für die E-Justiz 2019-2023 und deren Aktionsplans festgelegt werden. Erreicht werden soll dies durch die Unterstützung der Umsetzung von E-Justiz-Projekten mit europäischer Dimension. Im Jahr 2019 werden die Arbeiten im Bereich der E-Justiz die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)[13] ergänzen, die in engem Zusammenhang mit der Schaffung des digitalen Binnenmarkts steht. Über die digitale E-Justiz-Diensteinfrastruktur (DSI) der Fazilität „Connecting Europe“ bestehen Kofinanzierungsmöglichkeiten für ausgewählte E-Justiz-Projekte, die ein ausgereiftes Stadium erreicht haben und die sogenannten „CEF-Bausteine“ verwenden.

Drogenpolitik der EU

Das Jahresarbeitsprogramm wird 2019 weiterhin Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention unterstützen. Vorrangig sollen dabei (a) Maßnahmen im Bereich der Epidemiologie des Konsums neuer psychoaktiver Substanzen sowie neu auftretende Drogenprobleme und technologische Entwicklungen, auch in Bezug auf den Online-Handel mit Drogen, (b) wichtige Interessenträger und auf diesem Gebiet tätige Organisationen der Zivilgesellschaft und (c) die praktische Anwendung der Forschung im Bereich Drogen und insbesondere der Forschung im Bereich Drogenabhängigkeit im Hinblick auf die Bewältigung aktueller Herausforderungen und neuer Bedrohungen unterstützt werden.

ÜBERBLICK FÜR DAS JAHR 2019

Die ursprünglich für die Durchführung des Programms „Justiz“ festgelegte Finanzausstattung für den Zeitraum 2014-2020 in Höhe von 377 604 000 EUR wurde unlängst gekürzt, was eine Kürzung der Haushaltsmittel für 2019 um rund 9 Mio. EUR (bzw. 20 %) gegenüber der

[13] Die Fazilität „Connecting Europe“ wird von der GD CNECT verwaltet.

ursprünglich vorgesehenen Mittelzuweisung bedeutet. In Reaktion auf diese erhebliche Kürzung werden die verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig für die wichtigsten Prioritäten und die erforderlichen wiederkehrenden Aktivitäten verwendet. Im Rahmen dieses Jahresarbeitsprogramms sollen daher die Schwerpunkte der Finanzierungen bestimmt, Möglichkeiten für größenbedingte Kosteneinsparungen ermittelt und eine realistische und wirksame Planung gewährleistet werden. Die Mittelzuweisungen für die verschiedenen Einzelziele gestalten sich folgendermaßen:

Einzelziele – Haushaltslinien	**Gesamtbetrag**	**Anteil an den Programmmitteln 2019**
Justizielle Zusammenarbeit – Haushaltslinie 33 03 02	11 600 000 EUR	26,56 %
Justizausbildung – Haushaltslinie 33 03 01	17 570 000 EUR	40,23 %
Zugang zur Justiz – Haushaltslinie 33 03 01	11 630 000 EUR	26,63 %
Drogenpolitik der EU – Haushaltslinie 18 06 01	2 875 000 EUR	6,58 %
INSGESAMT	43 675 000 EUR	100,00 %

Rund 78 % des Haushalts 2019 bzw. 33 990 000 EUR werden zur Finanzierung von Maßnahmen durch Finanzhilfen verwendet, während mit den verbleibenden 22 % bzw. 9 685 000 EUR Maßnahmen über die Vergabe von Aufträgen finanziert werden.

Insgesamt sind fünf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen vorgesehen, mit denen transnationale Projekte in folgenden Bereichen unterstützt werden sollen:

1. justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
2. justizielle Aus- und Fortbildung in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht oder Grundrechte;
3. E-Justiz;
4. Stärkung der Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren sowie von Opfern von Straftaten;
5. Drogenpolitik der EU.

Darüber hinaus sind für 2020 drei Arten von Betriebskostenzuschüssen vorgesehen, um folgende Maßnahmen zu fördern:

1. Partnerschaftsrahmenvereinbarungen im Hinblick auf die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen;

2. das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (Empfänger gemäß Rechtsgrundlage);
3. Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen auf dem Gebiet des Zugangs zur Justiz.

Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalbeträge, Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, Pauschalfinanzierung usw.) und einfachere Vorschriften für Sachbeiträge von Begünstigten können den im vorliegenden Arbeitsprogramm genannten Maßnahmen und insbesondere den Finanzhilfen zugutekommen.

Bei den Teilnehmerländern des Programms handelt es sich gegenwärtig um alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks sowie um Albanien und Montenegro[14]. Falls Drittländer, d. h. EFTA-Staaten, die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind, sowie Beitrittskandidaten, potenzielle Beitrittskandidaten und EU-Beitrittsländer ein Übereinkommen mit der Union über ihre Teilnahme an dem Programm ab 2019 unterzeichnen sollten, wird dies in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und/oder auf der Website des Programms veröffentlicht.

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms sollen Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit Maßnahmen gewährleistet werden, die durch andere Unionsinstrumente gefördert werden, darunter das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“; im Bereich Inneres z. B. das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit; in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz z. B. das dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich Gesundheit (2014-2020); in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Jugend und Sport z. B. das Programm Erasmus+, Erasmus für junge Unternehmer, das Austauschprogramm für Beschäftigte (MobiliseSME); in den Bereichen Informationsgesellschaft und Forschung z. B. die Fazilität „Connecting Europe“ und das EU-Rahmenprogramm Horizont 2020 und im Bereich der Erweiterung insbesondere das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II). Zudem soll die erforderliche Koordinierung innerhalb des rechtlichen und politischen Rahmens der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels sichergestellt werden.

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und einzelstaatlicher Maßnahmen, anhand von Kriterien wie ihrem Beitrag zu einer ordnungsgemäßen und kohärenten Umsetzung des Unionsrechts und zu einer Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, ihrem Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ihrer transnationalen Wirkung, ihrem Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren oder ihrem Potenzial zur Schaffung von praktischen Instrumenten und Lösungen für die Bewältigung grenzüberschreitender oder unionsweiter Herausforderungen.

Alle im Rahmen dieses Arbeitsprogramms durchgeführten Maßnahmen sind unter Wahrung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und

[14] Am 17. Mai 2018 hat die Kommission einen Beschluss zur Genehmigung eines Abkommens in Form einer Vereinbarung über die Teilnahme Montenegros am Programm „Justiz“ der EU angenommen. Seit dem 13. September 2018, dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, ist Montenegro im Rahmen des Programms „Justiz“ förderungsfähig.

Grundsätze durchzuführen und sollen die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie die Rechte des Kindes fördern.

WESENTLICHE AUSWAHL- UND GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR MAßNAHMENBEZOGENE FINANZHILFEN

Für alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen gelten die in Abschnitt 6 des vorliegenden Anhangs festgelegten wesentlichen Auswahl- und Gewährungskriterien.

2. HAUSHALTSLINIE 33 03 02: ERLEICHTERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIVIL- UND STRAFSACHEN

2.1. Einleitung

Auf Grundlage des von dieser Haushaltslinie abgedeckten Ziels „**Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen**“ enthält dieses Arbeitsprogramm die nachstehenden zu finanzierenden Maßnahmen und die Mittelaufschlüsselung für das Jahr 2019 wie folgt:

- Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2):	5 685 000 EUR
- Beiträge zu den Betriebskosten (2.3):	1 395 000 EUR
- Auftragsvergabe (2.4):	4 485 000 EUR
- Sonstiges (2.5):	35 000 EUR
INSGESAMT	**11 600 000 EUR**

2.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen

2.2.1. Themenbereich 1 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung nationaler und transnationaler Projekte zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

PRIORITÄTEN UND ZIELE

Das wichtigste Ziel ist die Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung der EU-Regelungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

2019 wird es dementsprechend drei Prioritäten geben:

1. <u>Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen</u>

Das Ziel besteht darin, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sowie die wirksame und kohärente Anwendung und Durchsetzung der EU-Rechtsinstrumente zu fördern.

Der Vorrang ist insbesondere Vorhaben mit folgenden Zielsetzungen einzuräumen:

- bessere Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen durch verbesserte Verfahrensabläufe, Fallbearbeitung und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten;
- Verbesserung der Situation von Kindern in Zivilverfahren, z. B. durch bessere Verfahrensabläufe, Fallbearbeitung und Zusammenarbeit im Familienrecht in Bereichen wie elterliche Verantwortung, internationale Kindesentführung, Kinderschutz und Unterhalt;

Verbesserung und/oder Aufbau von Datensammlungen und Statistiken über die Anwendung

der zivilrechtlichen Instrumente der EU.

2. <u>Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</u>

Das Ziel ist die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der wirksamen und kohärenten Anwendung der Rechtsinstrumente der EU im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen.

a) Priorität wird der Umsetzung und praktischen Anwendung der folgenden Rechtsinstrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung eingeräumt:
   - Richtlinie 2014/41/EU[15] über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen;
   - Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates[15] über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten;
   - Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates[15] über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.
   - Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates[15] über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen;
   - Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates[15] über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft;
   - Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates[15] über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen.

In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann einem oder mehreren der vorstehend aufgeführten Rechtsakte besondere Priorität eingeräumt werden.

b) Folgende Aspekte sind ebenfalls vorrangig zu behandeln:
   - wirksamer Beitrag zur Europäischen Sicherheitsagenda im Zusammenhang mit Reaktionen der Justiz auf Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Bemühungen zur Verhinderung von Radikalisierung, vor allem in Gefängnissen;
   - Aspekte der Untersuchungshaft, insbesondere die Sensibilisierung für die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR);
   - das Funktionieren von Rechtshilfeabkommen oder anderen Verträgen, die Rechtshilfevereinbarungen mit einem Drittstaat enthalten (z. B. das Abkommen EU-USA über Rechtshilfe, die Budapester Konvention gegen Datennetzkriminalität), auch in Bezug auf den Austausch elektronischer Daten.

Vorschläge, die nicht den Prioritäten 1 und 2 entsprechen, können trotzdem förderfähig sein, wenn die Antragsteller sie mit der Notwendigkeit begründen können, die Umsetzung und Anwendung des zivil- oder strafrechtlichen Besitzstands der EU zu verbessern, und diese Begründung auf einer faktengestützten Bedarfsbewertung beruht, der zufolge für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in dem betreffenden Bereich weitere

[15] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Maßnahmen erforderlich sind.

3. <u>Unterstützung für die Mitglieder des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und für nationale Behörden, Gerichte und Berufsverbände</u>

Das wichtigste Ziel ist die Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung der EU-Regelungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Priorität wird unterstützenden Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der nationalen Netze im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen eingeräumt, um die Rechtsanwendung und Fallbearbeitung nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu verbessern.

Mit der Stärkung der nationalen Netze wird darauf abgezielt, durch Zusammenarbeit, Dialog, Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen nationalen Systemen) eine bessere Anwendung der zivilrechtlichen Instrumente der EU zu fördern. Durch diese Maßnahmen würden die einzelstaatlichen Projekte die umfassende Einbeziehung aller Mitglieder der nationalen Netze fördern und zu einem Zusammenwirken auf nationaler Ebene, dem Austausch von Wissen und der Erfassung von Informationen beitragen. Es ist zu erwarten, dass dadurch der inhaltliche Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Aktivitäten des Netzes (vor allem zu den Treffen des Netzes) vergrößert und dadurch die Tätigkeit und Sichtbarkeit des Netzes insgesamt gestärkt werden kann. Infolgedessen würde der EU-weite Brückenschlag zwischen den unterschiedlichen Justizsystemen unterstützt und das gegenseitige Vertrauen gestärkt werden.

BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- analytische Arbeiten wie Datensammlung, Erhebungen, Forschungstätigkeiten usw.;
- wechselseitiges Lernen, Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, Entwicklung von Arbeitsmethoden, die auf andere teilnehmende Länder übertragen werden könnten;
- Austausch und Bereitstellung von Informationen und Entwicklung von Informationsinstrumenten;
- Aufbau von Kompetenzen bei Fachkräften;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Einrichtungen, Angehörigen der Rechtsberufe und/oder Leistungserbringern (einschließlich multidisziplinärer Netzwerke auf internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene);
- Wissensverbreitung und Sensibilisierung;
- auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, solange sie nicht Hauptzweck des Projekts sind, sondern eine flankierende Funktion haben.

WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN

Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) In Bezug auf die Prioritäten 1 und 2:

a. Die Antragsteller müssen öffentliche Einrichtungen oder private Organisationen mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder internationale Organisationen sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.

b. Die Anträge müssen sich auf transnationale Projekte beziehen, an denen Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern beteiligt sind.

(b) In Bezug auf Priorität 3 muss der Antrag von den offiziell benannten Mitgliedern des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen oder von den nationalen Behörden, Gerichten und Berufsverbänden, die die offiziell benannten Mitglieder des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen vertreten, eingereicht werden. Pro teilnehmendes Land wird nur ein Antrag akzeptiert. Die Projekte müssen keinen transnationalen Charakter haben.

(c) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

ERWARTETE ERGEBNISSE

- Gesteigerte Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe, der Gerichte und Behörden auf nationaler Ebene bei der Befassung mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und der Anwendung der Unionsinstrumente im Zivil- und Zivilprozessrecht sowie im Straf- und Strafprozessrecht;
- verstärkte Zusammenarbeit und verstärkter Austausch von Informationen zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden einschließlich Gerichten im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, unter anderem durch die Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH);
- verbesserte Kenntnis der Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren in Verbindung mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden in Zivil-, Handels- und Strafsachen;
- der rechtliche Rahmen und die Rechtsvorschriften für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und – im Falle der Prioritäten 1 und 2 – in Strafsachen stimmen mit dem Besitzstand der EU und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH überein;
- die für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zuständigen nationalen Behörden stützen ihre Tätigkeit auf die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Stellen und Einrichtungen in der EU;
- die Richter und Staatsanwälte, die an Verfahren im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beteiligt sind, verfügen über weiterführendes Fachwissen und Erfahrung in den betreffenden Bereichen;
- Beschleunigung der Verfahren im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen; weniger Fristverletzungen;
- im Falle von Priorität 2: verbesserte Situation der Personen, die von Maßnahmen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betroffen sind,

Verbesserung ihrer Resozialisierung und Wiedereingliederung, geringere Gefahr der Verletzung ihrer Grundrechte;

- stärkere Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger in Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

DURCHFÜHRUNG

GD JUST

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag
JUST-JCOO-AG-2019	1. Quartal 2019	5 685 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

90 %

2.3. Beiträge zu den Betriebskosten

2.3.1. Beiträge zu den Betriebskosten 2020 im Rahmen von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen im Hinblick auf die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

PRIORITÄTEN UND ZIELE

Mit diesen Beiträgen sollen die Jahresarbeitsprogramme europäischer Netzwerken, die sich die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen zum Ziel gesetzt und Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen mit der Kommission geschlossen haben, unterstützt werden. Die Kommission wird die Rahmenpartner schriftlich auffordern, ihre Vorschläge mit den jährlichen Prioritäten zu übermitteln.

BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN, DIE IM RAHMEN DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZU FINANZIEREN SIND

Mit diesen Zuschüssen werden Betriebskosten und die Tätigkeiten des Netzes finanziert, die einen EU-Mehrwert haben und die zur Umsetzung der Ziele des Programms beitragen, darunter analytische Tätigkeiten, Schulungsmaßnahmen, wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung.

WESENTLICHE GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Kommission prüft, ob die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ob der Vorschlag mit den Zielen übereinstimmt, die mit dem Programm verfolgt werden. Sie bewertet den Vorschlag im Wesentlichen auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien**:

(a) Umfang, in dem das Jahresarbeitsprogramm der Rahmenpartner auf die von der Kommission bekanntgegebenen Prioritäten eingeht, und Kohärenz des Programms mit dem Entwurf des Arbeitsprogramms aus der Rahmenpartnerschaftsvereinbarung;

(b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar formuliert, realistisch und ausreichend detailliert sein muss;

(c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;

(d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;

(e) Kostenwirksamkeit.

ERWARTETE ERGEBNISSE

- Gesteigerte Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe und Behörden auf nationaler Ebene bei der Befassung mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und der Anwendung der Unionsinstrumente im Zivil- und Zivilprozessrecht sowie im Strafprozessrecht;
- verstärkte Zusammenarbeit und verstärkter Austausch von Informationen zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, unter anderem durch die Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH);
- verbesserte Kenntnis der Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren in Verbindung mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden in Zivil-, Handels- und Strafsachen;
- der rechtliche Rahmen und die Rechtsvorschriften für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen stimmen mit dem Besitzstand der EU und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH überein;
- die für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zuständigen nationalen Behörden stützen ihre Tätigkeit auf die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Stellen und Einrichtungen in der EU;
- die Richter und Staatsanwälte, die an Verfahren im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beteiligt sind, verfügen über weiterführendes Fachwissen und Erfahrung in den betreffenden Bereichen;
- Beschleunigung der Verfahren im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen; weniger Fristverletzungen;
- verbesserte Situation der Personen, die von Maßnahmen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen betroffen sind, Verbesserung ihrer Resozialisierung und Wiedereingliederung;
- stärkere Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger in Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

DURCHFÜHRUNG

GD JUST

ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag
JUST-JCOO-NETW-OG-2019	2. Quartal 2019	1 395 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

80 %

2.4. Auftragsvergabe

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

GEGENSTAND DER GEPLANTEN AUFTRÄGE (STUDIEN/TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG/BEWERTUNG/ERHEBUNG/IT/KOMMUNIKATIONSDIENSTE USW.)

Im Jahr 2019 will die Kommission die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durch Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen sowie neue und bestehende Rahmenverträge) oder im Wege von Verwaltungsvereinbarungen durchführen: Organisation von Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren und Kommunikationsmaßnahmen; Förderung der Entwicklung und Pflege von IT-Plattformen und -Systemen; Durchführung von Erhebungen, Studien und Folgenabschätzungen, sofern diese erforderlich sind, um die korrekte Anwendung geltender Rechtsvorschriften zu überwachen oder neue Rechtsakte vorzubereiten oder zu begleiten oder um auf strategische Änderungen in dem Programmbereich zu reagieren.

In Betracht kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Verwaltung sowie Analyse- und Informationstätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, einschließlich
    - Tagungen und Workshops des Europäischen Justiziellen Netzes (1.-4. Quartal, Rahmenvertrag);
    - Aktualisierung, Übersetzung, Druck und Verteilung der für Angehörige der Rechtsberufe bestimmten Broschüre zum Europäischen Justiziellen Netz und zu den Rechtsvorschriften in Zivil- und Handelssachen (z. B. zu geringfügigen Forderungen, zur Beweisaufnahme, zum Europäischen Zahlungsbefehl und zum Europäischen Vollstreckungstitel) (1.-4. Quartal, Rahmenvertrag);
    - Druck und Verteilung der Praxisleitfäden zum Europäischen Justiziellen Netz (1.-3. Quartal, neuer Rahmenvertrag);
- Aktualisierung und Pflege der JURE-Datenbank für Urteile in Zivil- und Handelssachen (1.-4. Quartal, Weiterübertragung von Befugnissen an das Amt für Veröffentlichungen);
- Aktualisierung und Verteilung des Kompendiums von EU-Rechtsvorschriften in Zivil- und Handelssachen (1.-4. Quartal, Rahmenvertrag);
- gemeinsame Konferenz des Ratsvorsitzes (3.-4. Quartal);
- Treffen von Expertengruppen und Ausschüssen zur Vorbereitung oder Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften (1.-4. Quartal);
- Studie zu den Auswirkungen der Rom-I-Verordnung;
- Studie zu den Auswirkungen der Rom-II-Verordnung;
- Studien zur Umsetzung des Strafrechts, Konferenzen;
- Fachtagungen zur Umsetzung/Anwendung ausgewählter Rechtsakte im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen, einschließlich der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung und der Verordnung über die gegenseitige

Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen;

- Studien/Workshops/Fachtagungen zur Bewertung der bestehenden Instrumente und/oder zur Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung dieser Instrumente oder Austausch bewährter Verfahren, unter anderem in den Bereichen Untersuchungshaft und wesentlichen Haftbedingungen, strafrechtliches Vorgehen gegen Radikalisierung, einschließlich Radikalisierung in Gefängnissen, sowie Zugang zu elektronischen Beweismitteln (1.-4. Quartal 2019, neuer Rahmenvertrag);
- Unterstützung bei der Entwicklung des Fallbearbeitungssystem der EUStA (3.-4. Quartal, neuer Rahmenvertrag);
- Konferenz des Ratsvorsitzes zur EUStA (1.-2. Quartal, Rahmenvertrag);
- Wartungsvertrag für das Strafregisterinformationssystem (ECRIS)/ein interner Bediensteter für ECRIS (1. Quartal – bis zur Überführung von ECRIS in eu-LISA, Rahmenvertrag).

Voraussichtliche Zahl neuer Verträge:

Voraussichtliche Zahl von Einzelverträgen auf der Grundlage von bestehenden Rahmenverträgen:

DURCHFÜHRUNG

GD JUST und, sofern angegeben, das Amt für Veröffentlichungen auf der Grundlage einer Weiterübertragung, und DGT auf der Grundlage einer Kodelegation.

VERFÜGBARE HAUSHALTSMITTEL INSGESAMT

4 485 000 EUR (einschl. Fachtagungen 450 000 EUR)

2.5. Sonstige Maßnahmen

2.5.1. Mitgliedsbeitrag der EU in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

Beschluss 2006/719/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.[16]

BETRAG

35 000 EUR

BESCHREIBUNG UND ZIEL DER DURCHFÜHRUNGSMAßNAHME

Am 5. Oktober 2006 erließ der Rat den Beschluss über den Beitritt der Europäischen Union zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Diese internationale zwischenstaatliche Organisation hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Regeln des Internationalen Privatrechts in den Teilnehmerstaaten schrittweise zu vereinheitlichen. Die meisten Übereinkommen, die von der Haager Konferenz erarbeitet werden, fallen in die alleinige oder teilweise externe Zuständigkeit der EU und sind Teil des EU-Besitzstands. Die EU ist seit 2007 gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten vollwertiges Mitglied der Haager Konferenz und muss nach Artikel 9 Absatz 2 der Satzung der Haager Konferenz einen Mitgliedsbeitrag zahlen, der die zusätzlichen Verwaltungskosten deckt, die durch ihre Mitgliedschaft entstehen. Das internationale Handeln der Union in zivilrechtlichen Angelegenheiten erfolgt im Wesentlichen im Rahmen dieser internationalen Organisation. Dies schließt sowohl legislative Maßnahmen (in Form von Übereinkommen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) als auch die Anwendung der bestehenden Haager Übereinkommen zum Nutzen der EU-Bürger ein.

[16] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32006D0719, ABl. L 297 vom 26.10.2006, S. 1.

3. HAUSHALTSLINIE 33 03 01: UNTERSTÜTZUNG UND FÖRDERUNG DER JUSTIZIELLEN AUS- UND FORTBILDUNG UND ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZUR JUSTIZ FÜR ALLE

3.1. Einleitung

Auf Grundlage der beiden von dieser Haushaltslinie erfassten Ziele des Programms „Justiz" enthält dieses Arbeitsprogramm die nachstehenden zu finanzierenden Maßnahmen und die Mittelaufschlüsselung für das Jahr 2019 wie folgt:

- Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2): 11 150 000 EUR
- Beiträge zu den Betriebskosten (3.3): 13 385 000 EUR
- Auftragsvergabe (3.4): 4 665 000 EUR

INSGESAMT 29 200 000 EUR

TABELLARISCHE AUFSCHLÜSSELUNG NACH EINZELZIELEN

EINZELZIEL	Betrag
Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur	**17 570 000 EUR**
Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2.1)	5 350 000 EUR
Beitrag zu den Betriebskosten an Empfänger gemäß Rechtsgrundlage (3.3.1)	11 000 000 EUR
Auftragsvergabe (3.4)	1 220 000 EUR
Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte	**11 630 000** EUR
Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (3.2.2, 3.2.3)	5 800 000 EUR
Beiträge zu den Betriebskosten (3.3.2)	2 385 000 EUR
Auftragsvergabe (3.4)	3 445 000 EUR
INSGESAMT	**29 200 000** EUR

3.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen

3.2.1. Themenbereich 2 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung transnationaler Projekte für die justizielle Aus- und Fortbildung in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht oder Grundrechte

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur

PRIORITÄTEN UND ZIELE

Ziel ist die Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Grundrechte, juristische Ethik und Rechtsstaatlichkeit, indem auf den Ausbildungsbedarf von Angehörigen der Rechtsberufe in diesem Bereich eingegangen wird. Mit der Aufforderung wird auch auf die speziellen Ausbildungsanforderungen von Gerichtsbediensteten und Gerichtsvollziehern sowie Gefängnispersonal und Bewährungshelfern abgezielt.

Im Rahmen der Prioritäten für 2019 werden vorrangig die im Folgenden genannten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Instrumente für Bildungsanbieter mit folgenden Zielsetzungen bezuschusst:

1. Schließung von Bildungslücken bei
   (a) Gerichtsbediensteten und Gerichtsvollziehern, beispielsweise durch grenzübergreifende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder den grenzüberschreitenden Austausch von bewährten Lehrmethoden in allen Bereichen der zivilrechtlichen, strafrechtlichen und die Grundrechte betreffenden EU-Gesetzgebung, die für ihre juristische Arbeit maßgeblich sind;
   (b) Gefängnispersonal und Bewährungshelfern, beispielsweise durch grenzübergreifende Schulungsmaßnahmen oder den grenzüberschreitenden Austausch von bewährten Lehrmethoden in den für ihre Arbeit maßgeblichen Bereichen, wie EU-Recht und Grundrechte, unter anderem zum Vorgehen gegen eine zu gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung im Gefängnis, zu den vom Europarat festgelegten Mindestanforderungen oder zu Rehabilitationsmaßnahmen;
2. Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Rechtsberufe, insbesondere durch
   (a) Seminare mit einfachem sprachlichem Zugang (beispielsweise durch Dolmetschen in die Sprachen aller Teilnehmer, nationale Breakout-Gruppen oder sprachbezogene Programmteile), um auch diejenigen Angehörigen der Rechtsberufe für grenzübergreifende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu gewinnen, die eher nicht an Seminaren in einer fremden Rechtssprache teilnehmen würden und daher durch die bisherigen grenzübergreifenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht erreicht wurden;
   (b) grenzübergreifende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren, wie

etwa juristische Ausbilder oder Gerichtskoordinatoren für EU-Recht, die ihr Wissen mit Sicherheit in systematischer Weise an andere Angehörige der Rechtsberufe weitergeben werden;

(c) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Teilnehmern aus mindestens zwei unterschiedlichen juristischen Berufen, z. B. Richter/Staatsanwälte, Richter/Rechtsanwälte, Anwälte/Notare, Gerichtsbedienstete/Gerichtsvollzieher, Gerichtssachverständige/Gerichtsdolmetscher, Gefängnispersonal/Bewährungshelfer, um den Austausch mit Kollegen aus anderen juristischen Berufen über die Anwendung des EU-Rechts anzuregen und eine europäische Rechtskultur über Berufsgrenzen hinweg zu fördern.

Themenbereiche

In den Prioritätsbereich 2 fallen Maßnahmen in den Bereichen Zivil-, Straf- und die Grundrechte betreffendes Recht der EU, Rechtssysteme der Mitgliedstaaten, juristische Ethik und Rechtsstaatlichkeit, Kenntnis von grenzübergreifenden IT-Instrumenten und Sprachkenntnisse bei Angehörigen der Rechtsberufe in Bereichen mit besonderem Mehrwert.

Hinsichtlich des Themas einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme muss stets eine faktengestützte Bewertung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs erfolgen.

Priorität wird vor allem der Ausbildung in den folgenden Themenbereichen eingeräumt:

Zivilrecht

- Rechtsinstrumente in Zivil- und Handelssachen, insbesondere:
  - Verordnung (EU) Nr. 655/2014[17] zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen;
  - das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), eingeführt durch die Richtlinie 2012/17/EU[17] in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern;
  - Verordnung (EU) 2015/848[17] des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren (Neufassung);
  - Verordnung (EU) 2015/2421[17], insbesondere die neuen Bestimmungen über die Zustellung von Schriftstücken und über mündliche Verhandlungen;
  - Verordnung (EU) 2016/1191[17] zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union,
- Rechtsinstrumente in Familiensachen, insbesondere:
  - Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates[17] über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-Verordnung);
  - Verordnungen (EU) 2016/1103[17] und (EU) 2016/1104[17] des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von

[17] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands und von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften;

Strafrecht

- Rechtsinstrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen:
  - Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen[17];
  - Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates[17] über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, zusammen mit dem Handbuch der Europäischen Kommission von 2017 zum Europäischen Haftbefehl und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs;
  - Rahmenbeschlüsse des Rates zu Freiheitsentziehung und Überstellung von Gefangenen: Rahmenbeschluss 2008/909/JI[17] über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union; Rahmenbeschluss 2008/947/JI[17] über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und Rahmenbeschluss 2009/829/JI[18] über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft; die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Untersuchungshaft;
- Rechtsinstrumente für Verfahrensrechte in Strafverfahren:
  - Richtlinie 2012/29/EU[18] über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten;
  - Richtlinie 2013/48/EU[18] über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs;
  - Richtlinie (EU) 2016/343[18] über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren;
  - Richtlinie (EU) 2016/1919[18] über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls;
  - Richtlinie (EU) 2016/800[18] über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind;

Bekämpfung der Geldwäsche

- Insbesondere die Richtlinie (EU) 2015/849[18] zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (vierte Geldwäscherichtlinie).

[18] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Grundrechte

- Geltungsbereich und Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates[18] zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Vorschläge außerhalb dieser vorrangigen Themenbereiche

Da die Bewertung des bestehenden Bedarfs im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung in Europa nicht allein auf Ebene der EU durchgeführt werden kann und hauptsächlich einzelstaatlich oder sogar lokal erfolgt, sind die im Jahresarbeitsprogramm genannten politischen Prioritäten Hinweise auf mögliche Themen für Förderprojekte. Vorschläge, die nicht diesen Prioritäten entsprechen, können trotzdem förderfähig sein, wenn die Antragsteller die vorgeschlagenen Aus- und Weiterbildungsthemen durch eine faktengestützte Bedarfsbewertung begründen können, aus der hervorgeht, dass für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in dem betreffenden Bereich zusätzliche Ausbildungsbemühungen erforderlich sind.

Zielgruppe

Mit dieser Aufforderung werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege gefördert, d. h. für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsbedienstete, Angehörige anderer Rechtsberufe mit Verbindungen zur Rechtspflege wie Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Verwalter und Mediatoren sowie Gerichtsdolmetscher und -übersetzer, Gefängnispersonal und Bewährungshelfer.

Verteilung der Finanzhilfe auf die verschiedenen Themenbereiche

Bei der Entscheidung über die Zuweisung von Finanzhilfen kann eine gerechte Verteilung zwischen den Themenbereichen und/oder Zielgruppen angestrebt werden. Priorität wird darüber hinaus Projekten eingeräumt, die keine Duplizierung bestehender Lehrmaterialien oder laufender Projekte darstellen, sondern ergänzend wirken oder Innovationen mit sich bringen.

BESCHREIBUNG DER UNTER DIESEM THEMENBEREICH ZU FINANZIERENDEN MAßNAHMEN

Die Schulungsmaßnahmen der einzelnen Projekte müssen Teilnehmer (zu schulende Personen) aus verschiedenen teilnehmenden Ländern einbeziehen.

Im Rahmen dieser Aufforderung werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen folgender Art finanziert:

- Organisation von interaktiven, praxisorientierten Seminaren (einschließlich Anwendung der Aus- und Fortbildungsmodule der Europäischen Kommission über die EU-Rechtsvorschriften im Zivilrecht[19]);
- multilaterale Austausche zwischen Angehörigen von Rechtsberufen (ausgenommen Richter und Staatsanwälte, deren Aus- und Fortbildungseinrichtungen Mitglied des Europäisches Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) sind und die daher an den von diesem organisierten Austauschen teilnehmen können);
- grenzüberschreitende Maßnahmen im Rahmen der Erstausbildung (Präsenz- oder Austauschaktivitäten) in möglichst vielen Mitgliedstaaten, um auf diese Weise vom

[19] https://e-justice.europa.eu/content_civil_law-254-de.do

Beginn des Einstiegs in einen Rechtsberuf an eine gemeinsame europäische Rechtskultur zu schaffen (mit Ausnahme von neu ernannten Richtern und Staatsanwälten, für die eine gleichwertige Maßnahme über den Beitrag zu den Betriebskosten für das EJTN finanziert wird);

- gemeinsame Studienaufenthalte von Angehörigen der Rechtsberufe an EU-Gerichten (ausgenommen Richter/Staatsanwälte, für die entsprechende Maßnahmen über den Beitrag zu den Betriebskosten für das EJTN finanziert werden) aus möglichst vielen verschiedenen Mitgliedstaaten;
- Erarbeitung von Ausbildungsmaterialien für Präsenzveranstaltungen, gemischtes Lernen („Blended Learning“) oder E-Lernen, zur unmittelbaren Verwendung entweder durch Ausbilder oder durch Angehörige von Rechtsberufen im Selbststudium;
- Instrumente für Aus- und Fortbildungsanbieter (zum Beispiel Schulungen für Ausbilder, Hilfsmittel für die Organisation von Aus- und Weiterbildungsangeboten in anderen Mitgliedstaaten usw.), auch zur Förderung ihrer Zusammenarbeit auf EU-Ebene (für andere Rechtsberufe als Richter und Staatsanwalt, die bereits durch den Beitrag zu den Betriebskosten für das EJTN abgedeckt werden).

Soweit nichts anderes in den Prioritäten bestimmt ist, können die Maßnahmen im Rahmen der Erstausbildung (Einführungsphase) oder als Weiterbildungsangebote durchgeführt werden (z. B. Ausbildungsmaßnahmen, mit denen Neueinsteiger in Rechtsberufen mit den EU-Rechtsvorschriften und den EU-Instrumenten für die justizielle Zusammenarbeit vertraut gemacht werden, oder aber speziellere Weiterbildungsmaßnahmen für berufserfahrene Angehörige von Rechtsberufen).

Projekte mit der Zielstellung „Rechtssysteme der Mitgliedstaaten“ (unter Priorität 2) sollten sich auf die Rechtssysteme erstrecken, die von besonderer Relevanz für die Teilnehmer sind, und berufserfahrene Angehörige von Rechtsberufen einbeziehen, die ihre Erfahrungen bezüglich der Anwendung von EU-Rechtsinstrumenten weitergeben und die diesbezüglichen Verfahrensweisen vergleichen können.

Lehrmethoden

Die Anträge sollten vor allem die Empfehlungen aus dem von der GD Justiz und Verbraucher erarbeiteten Ratgeber für Anbieter von Lehrveranstaltungen[20] berücksichtigen oder die bewährten Verfahren[21], die im Rahmen des EU-Pilotprojekts zur Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten auf europäischer Ebene ermittelt wurden, auf andere Mitgliedstaaten oder Rechtsberufe ausweiten.

Laufzeit

Die vorgesehene Laufzeit der Projekte sollte 30 Monate nicht überschreiten.

Verbreitungsstrategie

Die finanzierten Projekte sollten eine zweckmäßige Strategie aufweisen, mit der die entwickelten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von anderen Bildungsanbietern übernommen und/oder für andere Angehörige von Rechtsberufen zugänglich gemacht werden können.

[20] Der Ratgeber für Anbieter von Lehrveranstaltungen auf dem Europäischen Justizportal: https://e-justice.europa.eu/content_training_material-252-de.do?clang=de

[21] Bewährte Verfahren der justiziellen Aus- und Fortbildung auf dem Europäischen Justizportal: https://e-justice.europa.eu/content_good_training_practices-311-de.do?init=true

WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN

Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) Die Antragsteller müssen öffentliche Einrichtungen oder private Organisationen mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder internationale Organisationen sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.

(b) Die Anträge müssen sich auf transnationale Projekte beziehen, an denen Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern beteiligt sind.

(c) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

ERWARTETE ERGEBNISSE

- Verbesserung der Kenntnisse von Angehörigen der Rechtsberufe über die EU-Rechtsinstrumente in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Grundrechte;
- gestärktes gegenseitiges Vertrauen zwischen Angehörigen der Rechtsberufe im Rahmen der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit;
- verbesserte Zusammenarbeit der Anbieter von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die verschiedenen Rechtsberufe;
- verstärkte Wahrnehmung des zusätzlichen Nutzens und der Möglichkeiten, die sich aus der Anwendung der EU-Charta der Grundrechte durch Angehörige der Rechtsberufe ergeben, wodurch der EU-weite Schutz der Grundrechte gestärkt wird.

DURCHFÜHRUNG

GD JUST

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag
JUST-JTRA-EJTR-AG-2019	1. Quartal 2019	5 350 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

90 %

3.2.2. Themenbereich 3 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung nationaler oder transnationaler E-Justiz-Projekte

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

PRIORITÄTEN UND ZIELE

Die Vorschläge sollen einen Beitrag zu den Zielen der europäischen Strategie für die E-Justiz 2019-2023 und deren Aktionsplans leisten. Unterstützt werden Projekte im Rahmen des Europäischen Justizportals und, soweit sie eine europäische Dimension haben, auch auf nationaler Ebene.

Priorität wird darüber hinaus Projekten eingeräumt, die auf die Mitwirkung an oder die Verbesserung von bestehenden oder laufenden Projekten im E-Justizportal abzielen, insbesondere:

- „Wie finde ich einen Rechtsanwalt?“
- „Wie finde ich einen Notar?“
- „Wie finde ich einen Gerichtsvollzieher?“
- Implementierung des Europäischen Urteilsidentifikators (ECLI[22]) in Rechtsprechungsarchiven und Vernetzung mit dem E-Justizportal;
- Vernetzung der Grundbücher;
- europäische Gerichtsdatenbank;
- weitere Projekte in Verbindung mit dem Europäischen Justizportal, mit denen auf die Weiterentwicklung maßgeblicher EU-Politikbereiche wie Rechte der Opfer sowie Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren abgezielt wird, und Projekte, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Entwicklung befinden oder auf dem Portal veröffentlicht wurden.

Transnationalen Projekten wird eine höhere Priorität eingeräumt als nationalen Vorhaben. Nationale Projekte werden finanziert, sofern sie einen eindeutigen Mehrwert für die EU bieten.

Andere Projekte zur Unterstützung der Umsetzung der europäischen Strategie für die E-Justiz 2019-2023 und deren Aktionsplans werden nicht ausgeschlossen. Anträge in Bezug auf Projekte, die nach dem Aktionsplan des Rates für die europäische E-Justiz eine höhere Priorität haben, werden vorrangig berücksichtigt.

BESCHREIBUNG DER UNTER DIESEM THEMENBEREICH ZU FINANZIERENDEN MAßNAHMEN

[22] Einschlägige Maßnahmen könnten sich auch auf die Annahme einer/die Migration zu einer möglichen Nachfolgeversion des ECLI-Standards („ECLI 2.0“) beziehen.

Alle im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführten Maßnahmen umfassen prinzipiell analytische und konzeptionelle Arbeiten, Planung und Ausarbeitung, IT-Softwareentwicklungen, Qualitätssicherung und damit verbundene Hilfsmaßnahmen, die für die Einrichtung neuer IT-Systeme sowie für den Ausbau und die Anpassung bestehender nationaler und transnationaler Lösungen für die Ziele der Aufforderung erforderlich sind. Sofern zutreffend, sollten die Anforderungen der eIDAS-Verordnung berücksichtigt und die Anwendung der digitalen Bausteine der Fazilität „Connecting Europe“[23] erwogen werden.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Projekts, der Vorbereitung des Inhalts, Redaktionsarbeiten, der Kommunikation, Förderung und Verbreitung sind ebenfalls förderfähig.

WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN

Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) Die Antragsteller müssen öffentliche Einrichtungen oder private Organisationen mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder internationale Organisationen sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.

(b) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

Anträge in Bezug auf Projekte zum Thema digitale E-Justiz-Diensteinfrastruktur (DSI) im Rahmen des Arbeitsprogramms der Fazilität „Connecting Europe“ 2019 kommen nicht für eine Förderung in Betracht.

ERWARTETE ERGEBNISSE

- Verstärkte Beteiligung mit dem Ziel, bei allen freiwilligen E-Justiz-Vernetzungsprojekten EU-weit eine flächendeckende Beteiligung zu erreichen;
- Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, sich an neuen Pilotinitiativen im Rahmen des Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2019-2023) zu beteiligen, beispielsweise an Pilotprojekten im Zusammenhang mit der Nutzung von künstlicher Intelligenz im Justizbereich;
- größere Bekanntheit laufender und zukünftiger E-Justizmaßnahmen.

DURCHFÜHRUNG

GD JUST

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag

[23] https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/CEF+Digital+Home

JUST-JACC-EJU-AG-2019	1. Quartal 2019	2 200 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

90 %

3.2.3. Themenbereich 4 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung transnationaler Projekte zur Stärkung der Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und der Rechte der Opfer von Straftaten

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

PRIORITÄTEN UND ZIELE

Das Ziel dieser Aufforderung ist es,

(a) die wirksame und kohärente Anwendung des EU-Strafrechts im Bereich der Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, zu fördern (Priorität der Verfahrensrechte);

(b) die wirksame und kohärente Anwendung des EU-Strafrechts im Bereich der Rechte der Opfer von Straftaten zu fördern (Priorität der Rechte von Opfern).

Im Rahmen beider Prioritäten können die Maßnahmen mögliche künftige Initiativen der Union zu Lücken in der EU-Gesetzgebung einschließen, mit denen auf den Handlungsbedarf seitens der EU aufmerksam gemacht wird. Projekte, aus denen sich besonders große praktische Vorteile und Auswirkungen für die Zielgruppen ergeben, werden positiver bewertet als theoretische Projekte, die sich vorwiegend mit Forschung und anderen analytischen Arbeiten befassen. Projekte, deren Antrag positiv beschieden wird, müssen für eine leichte Zugänglichkeit und die weite Verbreitung ihrer Ergebnisse sorgen.

1. Priorität der Verfahrensrechte

Die wichtigsten Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit dieser Priorität sind

- Richtlinie 2013/48/EU[24] über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs;
- Richtlinie (EU) 2016/343[24] über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren;
- Richtlinie (EU) 2016/800[24] über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind;
- Richtlinie (EU) 2016/1919[24] über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

2. Priorität der Rechte von Opfern

[24] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Die wichtigsten Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit dieser Priorität sind

- Richtlinie 2012/29/EU[24] über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten;
- Richtlinie 2004/80/EG des Rates[24] zur Entschädigung der Opfer von Straftaten;
- Richtlinie 2011/99/EU[26] über die Europäische Schutzanordnung;
- Verordnung (EU) Nr. 606/2013[24] über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen;
- Richtlinie (EU) 2017/541[25] zur Terrorismusbekämpfung.

BESCHREIBUNG DER UNTER DIESEM THEMENBEREICH ZU FINANZIERENDEN MAßNAHMEN

Die folgenden Maßnahmen können unterstützt werden:

- analytische Arbeiten wie Datensammlung und die Einrichtung von Datenbanken, Erhebungen, Forschungstätigkeiten usw.;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Entwicklung von Arbeitsmethoden, die auf andere teilnehmende Länder übertragen werden könnten;
- Austausch und Bereitstellung von Informationen und Entwicklung von Informationsinstrumenten;
- Aufbau von Kompetenzen bei Fachkräften;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden (darunter gegebenenfalls auch nationale Sachverständige und Einrichtungen in Bereichen, auf die sich diese Aufforderung bezieht) und/oder Angehörigen der Rechtsberufe und/oder Leistungserbringern (einschließlich multidisziplinärer Netzwerke auf EU-, internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene);
- Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung von Informationen über Rechte sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung für die auf EU- und nationaler Ebene geltenden Vorschriften über Rechte, die für die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Prioritäten relevant sind;
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, solange sie nicht Hauptzweck des Projekts sind, sondern eine flankierende Funktion haben.

WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) Die Antragsteller müssen öffentliche Einrichtungen oder private Organisationen mit ordnungsgemäßem Sitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land oder internationale Organisationen sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.

(b) Das Projekt muss transnational sein und Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern einbeziehen.

(c) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

ERWARTETE ERGEBNISSE

[25] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Erwartete Ergebnisse im Rahmen der Priorität a):

- Gesteigerte Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe auf nationaler Ebene bei der Befassung mit Fragestellungen im Zusammenhang mit den Rechten von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden;
- verstärkte Zusammenarbeit und verstärkter Austausch von Informationen zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden im Zusammenhang mit den Rechten von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden;
- verbesserte Kenntnis der Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren in Verbindung mit den speziellen Bestimmungen des EU-Besitzstandes, durch die die Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren geregelt werden;
- Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten;
- geringere Gefahr von Verletzungen der Rechte auf ein faires Verfahren;
- Vergleichbarkeit der nationalen Rechtsrahmen und Vorschriften im Hinblick auf die Rechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren mit dem Besitzstand der EU;
- verbesserte Zusammenarbeit von NRO und Berufsverbänden auf dem Gebiet der Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden;
- verstärkte Sensibilisierung der maßgeblichen politischen Entscheidungsträger für die Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden.

Erwartete Ergebnisse im Rahmen der Priorität b):

- Gesteigerte Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe auf nationaler Ebene bei der Befassung mit Fragestellungen im Zusammenhang mit den Rechten der Opfer von Straftaten;
- verbesserte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, NRO und/oder Berufsverbänden auf dem Gebiet der Rechte von Opfern;
- verstärkte Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit auf EU- und nationaler Ebene im Hinblick auf die Rechte von Opfern;
- verbesserte Kenntnis der speziellen Bestimmungen des EU-Besitzstandes, durch die Aspekte wie die Weitervermittlung von Opfern an die einschlägigen Stellen für Opferhilfe, der Zugang von Opfern zu Informationen über die Rechte von Opfern sowie die Ermittlung der Bedürfnisse von Opfern im Einzelfall geregelt werden;
- Vereinbarkeit der nationalen Rechtsrahmen und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Rechten von Opfern mit dem einschlägigen Besitzstand der EU;
- höhere Anzahl an Organisationen für Opferhilfe, die Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen allgemeine und fachliche Unterstützung bieten, insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, die derartige Hilfe bisher nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gewähren;

- verbesserte Qualität der Unterstützungsangebote von Organisationen für Opferhilfe;
- verstärkte Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen nationalen Behörden, die gemäß der Richtlinie 2004/80/EG des Rates[26] zur Entschädigung der Opfer von Straftaten für die Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen zuständig sind.

DURCHFÜHRUNG

GD JUST

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag
JUST-JACC-AG-2019	1. Quartal 2019	3 600 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

90 %

[26] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

3.3. Beiträge zu den Betriebskosten

3.3.1. Beitrag zu den Betriebskosten an Empfänger gemäß Rechtsgrundlage – EJTN

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur

Artikel 195 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung

PRIORITÄTEN, ZIELE UND ERWARTETE ERGEBNISSE

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 erhält das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) einen Beitrag zu den Betriebskosten für die Kofinanzierung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben.

Das Arbeitsprogramm des EJTN muss der Mitteilung der Kommission in 2011 über die justizielle Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene[27] entsprechen und insbesondere eine Steigerung der Anzahl der Maßnahmen und Teilnehmer sowie die weitere Entwicklung des Aiakos-Austauschprogramms für neu ernannte Richter und Staatsanwälte vorsehen, wobei die Anzahl der Austausche für erfahrene Angehörige von Rechtsberufen erhöht werden sollte.

Das EJTN sollte auch weiterhin leistungsfähige Ausbildungsmethoden fördern und danach streben, die Partnerschaften mit europäischen justiziellen Netzwerken bestmöglich zu nutzen.

Die Prioritäten für 2019, Ziele und erwarteten Ergebnisse lauten dabei folgendermaßen:

Prioritäten:

- Die Themen der vom EJTN durchgeführten Schulungsmaßnahmen werden den aus der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den thematischen Arbeitsgruppen des EJTN hervorgegangenen Schlussfolgerungen Rechnung tragen.
- Die Schulungsmaßnahmen im Bereich des Strafrechts werden insbesondere die Themenbereiche Europäische Staatsanwaltschaft, Terrorismusbekämpfung und Vorgehen gegen eine zu gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung, einschließlich in Gefängnissen, umfassen.

Ziele:

- Verbesserung der Kenntnisse in den Bereichen EU-Recht, Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in der EU, Grundrechte, Berufsbild des Richters, Rechtsstaatlichkeit sowie Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU zur Gewährleistung einer besseren Umsetzung des Unionsrechts in der EU und einer Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter den Angehörigen der Rechtsberufe für reibungslosere grenzüberschreitende Verfahren.

Erwartete Ergebnisse:

- Verbesserte Kenntnis des EU-Rechts und Fachwissen in Bezug auf die Nutzung der

[27] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52011DC0551

Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in der EU; mehr Vertrauen unter den Angehörigen der Rechtsberufe; verbesserte Wirksamkeit der Justiz und der Rechtssicherheit in der EU;

- auf den Fortbildungsbedarf von Angehörigen der Rechtsberufe zugeschnittene Schulungen;
- Vorbereitung der künftigen Arbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft.

BESCHREIBUNG DER ZU FINANZIERENDEN MAßNAHMEN

Der Betriebskostenzuschuss an das EJTN soll der Finanzierung der Tätigkeiten des Netzes dienen, die zur Umsetzung der Ziele des Programms, insbesondere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit EU-Mehrwert beitragen (Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte auf EU-Ebene, Austauschprogramme für neu ernannte und erfahrene Richter und Staatsanwälte sowie für Gerichtspräsidenten und Gerichte, Studienbesuche, Schulungsveranstaltungen für Ausbilder und Koordinierung der Arbeit der nationalen Anbieter von justiziellen Aus- und Fortbildungen zu den Themen EU-Recht, Grundrechte, Berufsbild des Richters, Rechtsstaatlichkeit, Aus- und Weiterbildungsmethoden usw.).

WESENTLICHE GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Vorschläge des EJTN werden anhand der folgenden **Gewährungskriterien** bewertet:

(a) Umfang, in dem das vorgeschlagene Jahresarbeitsprogramm auf die Prioritäten eingeht;

(b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar formuliert, realistisch und ausreichend detailliert sein muss;

(c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;

(d) finanzielle Qualität des Vorschlags, einschließlich Vorliegen eines klar strukturierten, detaillierten und angemessenen Finanzplans, der dem Jahresarbeitsprogramm entspricht.

DURCHFÜHRUNG

GD JUST

ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag
JUST-JTRA-EJTN-OG-2019	4. Quartal 2019	11 000 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

96,5 %

3.3.2. Beiträge zu den Betriebskosten 2020 im Rahmen von Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen auf dem Gebiet des Zugangs zur Justiz

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

PRIORITÄTEN UND ZIELE

Ziel dieser Zuschüsse ist die Unterstützung des Jahresarbeitsprogramms von europäischen Netzwerken, die auf dem Gebiet der Erleichterung und Unterstützung des Zugangs zur Justiz tätig sind und Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen mit der Kommission geschlossen haben. Die Kommission wird die Rahmenpartner schriftlich auffordern, ihre Vorschläge mit den jährlichen Prioritäten zu übermitteln.

BESCHREIBUNG DER ZU FINANZIERENDEN MAßNAHMEN

Mit diesen Zuschüssen werden Betriebskosten und die Tätigkeiten des Netzes finanziert, die einen EU-Mehrwert haben und die zur Umsetzung der Ziele des Programms beitragen, darunter analytische Tätigkeiten, Schulungsmaßnahmen, wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung.

WESENTLICHE GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Kommission prüft, ob die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ob der Vorschlag mit den Zielen übereinstimmt, die mit dem Programm verfolgt werden. Sie bewertet den Vorschlag im Wesentlichen auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien**:

(a) Umfang, in dem das Jahresarbeitsprogramm der Rahmenpartner auf die von der Kommission bekanntgegebenen Prioritäten eingeht, und Kohärenz des Programms mit dem Entwurf des Arbeitsprogramms aus der Rahmenpartnerschaftsvereinbarung;

(b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar formuliert, realistisch und ausreichend detailliert sein muss;

(c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;

(d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;

(e) Kostenwirksamkeit.

ERWARTETE ERGEBNISSE

- Verbesserte Kenntnis der europäischen Justizsysteme;
- verstärkte Zusammenarbeit und verstärkter Austausch von Informationen zwischen zuständigen einzelstaatlichen Behörden und europäischen Netzwerken im Zusammenhang mit den Rechten von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren sowie von Opfern von Straftaten;

- verbesserte Kenntnis der Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren in Verbindung mit den speziellen Bestimmungen des EU-Besitzstandes, durch die die Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren sowie von Opfern von Straftaten geregelt werden;
- geringere Gefahr von Verletzungen der Rechte auf ein faires Verfahren;
- verbesserte Zusammenarbeit von NRO und Berufsverbänden auf dem Gebiet der Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren sowie von Opfern von Straftaten;
- verstärkte Sensibilisierung der maßgeblichen politischen Entscheidungsträger für die Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren sowie von Opfern von Straftaten;
- verstärkte Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit auf EU- und nationaler Ebene im Hinblick auf die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten und die Rechte von Opfern;
- verbesserte Kenntnis der speziellen Bestimmungen des EU-Besitzstandes, durch die Aspekte wie die Weitervermittlung von Opfern an die einschlägigen Stellen für Opferhilfe, der Zugang von Opfern zu Informationen über die Rechte von Opfern sowie die Ermittlung der Bedürfnisse von Opfern im Einzelfall geregelt werden;
- höhere Anzahl an Organisationen für Opferhilfe, die Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen allgemeine und fachliche Unterstützung bieten, insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, die derartige Hilfe bisher nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gewähren;
- verbesserte Qualität der Unterstützungsangebote von Organisationen für Opferhilfe.

DURCHFÜHRUNG

GD JUST

ZEITPLAN FÜR DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag
JUST-JACC-NETW-OG-2019	2. Quartal 2019	2 385 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

80 %

3.4. Auftragsvergabe

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

GEGENSTAND DER GEPLANTEN AUFTRÄGE (STUDIEN/TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG/BEWERTUNG/ERHEBUNG/IT/KOMMUNIKATIONSDIENSTE USW.)

Im Jahr 2019 will die Kommission die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durch Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen sowie neue und bestehende Rahmenverträge) oder im Wege von Verwaltungsvereinbarungen durchführen: Organisation von Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren und Kommunikationsmaßnahmen; Förderung der Entwicklung und Pflege von IT-Plattformen und -Systemen; Durchführung von Studien und Folgenabschätzungen, sofern diese erforderlich sind, um neue Rechtsvorschriften vorzubereiten oder zu begleiten oder um auf strategische Änderungen in dem Programmbereich zu reagieren. In Betracht kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Einzelziel: Justizielle Aus- und Fortbildung

- Treffen der Sachverständigengruppe zur europäischen justiziellen Aus- und Weiterbildung (1.-2. Quartal 2019, Rahmenvertrag) mit dem Ziel, Fachwissen für die künftige Strategie der justiziellen Aus- und Fortbildung bereitzustellen;
- Jahreskonferenz der Interessenträger zur justiziellen Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene (3. Quartal 2019, neuer Rahmenvertrag) mit dem Ziel, nachträglich aufgekommene Ideen zu diskutieren und auszutauschen und die Vernetzung in Fragen der justiziellen Aus- und Fortbildung zu fördern;
- Ausrichtung von Konferenzen mit europäischen, nationalen und/oder subnationalen Vereinigungen von Richtern mit Spezialisierung im Wettbewerbsrecht (2.-4. Quartal 2019, direkter Vertrag oder Rahmenvertrag);
- Bereitstellung gezielter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung einer kohärenten und wirksamen Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der EU. Dies schließt sowohl die kartellrechtlichen Vorschriften (Artikel 101 und 102 AEUV) als auch die Vorschriften über staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) ein. Durchführung durch die GD COMP (4. Quartal 2019, direkter Vertrag oder Rahmenvertrag).

Einzelziel: Zugang zur Justiz

- Fachtagung zur Anwendung der Verfahrensrechte-Richtlinien im Allgemeinen und insbesondere zur Richtlinie (EU) 2016/800[28] über Verfahrensgarantien in

[28] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (1. Quartal 2019, Rahmenverträge);

- Hochrangige Konferenz zur Vorstellung des Berichts zur Verbesserung der Rechte von Opfern auf Entschädigung (3.-4. Quartal 2019, Rahmenvertrag);
- Studien/Workshops/Fachtagungen zur Bewertung der bestehenden Instrumente und/oder zur Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften im Bereich des Zugangs zur Justiz, einschließlich Aspekten im Zusammenhang mit den Rechten von Personen in Strafverfahren und den Rechten der Opfer von Straftaten (1.-4. Quartal 2019, Rahmenvertrag);
- Konformitätsbewertungen zur Richtlinie (EU) 2016/1919[29] über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren und zur Richtlinie (EU) 2016/800[32] über Verfahrensgarantien für Kinder in Strafverfahren (1.-4. Quartal 2019, Rahmenvertrag);
- analytische Tätigkeiten für neue Entwicklungen und Maßnahmen für die fortlaufende Betreuung, Korrektur, Anpassung und Weiterentwicklung des E-Justizportals und seiner Module (1.-4. Quartal 2019, Rahmenverträge);
- verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des E-Justizportals (darunter interne Sachverständigenleistungen, Webmaster-Dienste, Qualitätssicherung usw.) (1.-4. Quartal 2019, Rahmenvertrag);
- Lizenz- und Unterstützungsverträge im Bereich E-Justiz, einschließlich Hosting-Kosten für die GD DIGIT (1.-4. Quartal 2019, Rahmenvertrag);
- Treffen von Sachverständigengruppen im Bereich E-Justiz (1.-4. Quartal 2019, Rahmenvertrag);
- informelle Sachverständigengruppe bestehend aus Kontaktpersonen nationaler Justizsysteme (1.-4. Quartal 2019, Rahmenvertrag);
- Eurobarometer-Umfragen / Beauftragung einer Studie der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) zur Vorbereitung des EU-Justizbarometers (1.-2. Quartal 2019, Rahmenvertrag).

Voraussichtliche Zahl neuer Verträge: 4

Voraussichtliche Zahl von Einzelverträgen auf der Grundlage von bestehenden Rahmenverträgen: 7

DURCHFÜHRUNG

GD JUST und, sofern angegeben, GD DIGIT, DGT oder GD COMP auf der Grundlage einer Kodelegation

VERFÜGBARE HAUSHALTSMITTEL INSGESAMT

4 665 000 EUR (einschl. Fachtagungen 540 000 EUR)

[29] Siehe Abschnitt 5: Verweise auf Rechtsakte.

4. HAUSHALTSLINIE 18 06 01: UNTERSTÜTZUNG VON INITIATIVEN IM BEREICH DER DROGENPOLITIK

4.1. Einleitung

Auf der Grundlage der im Programm „Justiz“ aufgeführten Ziele umfasst dieses Arbeitsprogramm die nachstehenden zu finanzierenden Maßnahmen und die Mittelaufschlüsselung für das Jahr 2019 wie folgt:

- Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (4.2): 2 375 000 EUR
- Beiträge zu den Betriebskosten (4.3): entfällt
- Auftragsvergabe (4.4): 500 000 EUR

INSGESAMT
2 875 000 EUR

4.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen

4.2.1. *Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung transnationaler Projekte auf dem Gebiet der EU-Drogenpolitik*

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich Gesundheit (2014-2020) erfasst werden.

PRIORITÄTEN UND ZIELE

Ziel dieser Aufforderung ist die Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung des EU-Rechts sowie die Unterstützung der Entwicklung neuer Ansätze im Bereich Drogen. Die Prioritäten lauten:

- Förderung von Maßnahmen im Bereich der Epidemiologie des Konsums neuer psychoaktiver Substanzen einschließlich hochwirksamer synthetischer Opioide sowie neu auftretende Drogenprobleme und technologische Entwicklungen, auch in Bezug auf den Online-Handel mit Drogen;
- Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft durch Stärkung i) ihrer Advocacy-Aufgaben, ii) ihrer Fähigkeit, auf lokaler Ebene konkrete Ergebnisse zu erzielen, und iii) ihrer Methoden zum Austausch bewährter Verfahren;

- Unterstützung wichtiger Akteure durch die Erweiterung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf die Durchsetzung von Mindestqualitätsstandards bei der Senkung der Drogennachfrage, insbesondere im Bereich der sozialen Eingliederung;
- Förderung der praktischen Anwendung der Forschung im Bereich Drogen und insbesondere der Forschung im Bereich Drogenabhängigkeit im Hinblick auf die Bewältigung aktueller Herausforderungen und neuer Bedrohungen.

BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN, DIE IM RAHMEN DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZU FINANZIEREN SIND

Über diese Aufforderung werden Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- Datensammlung, Erhebungen und Forschungstätigkeiten;
- Schulungsmaßnahmen;
- wechselseitiges Lernen, Entwicklung von Netzwerken, Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, Zusammenarbeit;
- Veranstaltungen, Konferenzen, Fachtagungen;
- Wissensverbreitung und Sensibilisierung.

WESENTLICHE ZULASSUNGSKRITERIEN

Damit Anträge auf Finanzhilfe **zulässig** sind, müssen der Antragsteller und die Mitantragsteller folgende Kriterien erfüllen:

(a) Sie sind juristische Personen.

(b) Sie sind öffentliche Einrichtungen oder private Einrichtungen ohne Erwerbszweck oder internationale Organisationen. Einrichtungen mit Erwerbszweck können lediglich als Mitbegünstigte teilnehmen. EU-Agenturen können keine Antragsteller oder Mitantragsteller sein.

(c) Sie müssen ihren Sitz in einem Land haben, das an dem Programm „Justiz“ teilnimmt.

(d) Internationale Organisationen (auch mit Sitz außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der an dem Programm „Justiz“ teilnimmt) können selbst keine Anträge stellen, haben aber die Möglichkeit, sich als Mitantragsteller zu beteiligen.

(e) Die Anträge müssen transnational sein und mindestens zwei Einrichtungen umfassen. Die Bedingungen für die Zusammensetzung der Partnerschaft werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen genauer dargelegt.

(f) Vorschläge, die eine Kofinanzierung von weniger als 250 000 EUR vorsehen, werden abgelehnt.

ERWARTETE ERGEBNISSE

- Verbessertes Wissen im Bereich der Bestimmung und der Epidemiologie des Konsums neuer psychoaktiver Substanzen;
- wirksame Reaktion auf neu auftretende Drogenprobleme und technologische Entwicklungen, auch in Bezug auf den Online-Handel mit Drogen;
- verbesserte Handlungs- und Interaktionsfähigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf Mindestqualitätsstandards bei der Senkung der Drogennachfrage;

- verbesserte Durchsetzung der Mindestqualitätsstandards bei der Senkung der Drogennachfrage.

DURCHFÜHRUNG

GD HOME

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN UND RICHTBETRAG

Verweis	Zeitpunkt	Betrag
JUST-2019-AG-DRUGS	3. Quartal 2019	2 375 000 EUR

HÖCHSTSATZ FÜR DIE KOFINANZIERUNG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

80 %

4.3. Beiträge zu den Betriebskosten

entfällt

4.4. Auftragsvergabe

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich Gesundheit (2014-2020) erfasst werden.

GEGENSTAND DER GEPLANTEN AUFTRÄGE (STUDIEN/TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG/BEWERTUNG/ERHEBUNG/IT/KOMMUNIKATIONSDIENSTE USW.)

Im Jahr 2019 beabsichtigt die Kommission, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durch Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen und bestehende Rahmenverträge) oder Verwaltungsvereinbarungen durchzuführen. Konferenzen, Fachtagungen, Kommunikationsmaßnahmen, Seminare, Studien und Folgenabschätzungen können organisiert werden, sofern diese erforderlich sind, um neue Rechtsakte vorzubereiten oder zu begleiten oder um auf strategische Änderungen in dem vom Programm erfassten Bereich zu reagieren. In Betracht kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Organisation der Plenartagung 2019 des EU-Drogenforums der Zivilgesellschaft

(2.-4. Quartal 2019; Rahmenvertrag);

- Fachtagungen, fachliche Workshops, Veranstaltungen/Studien und Kommunikationsmaßnahmen.

Voraussichtliche Zahl neuer Verträge: keine

Voraussichtliche Zahl von Einzelverträgen auf der Grundlage von bestehenden Rahmenverträgen: 3

DURCHFÜHRUNG

GD HOME

VERFÜGBARE HAUSHALTSMITTEL INSGESAMT

500 000 EUR (einschl. Fachtagungen 100 000 EUR)

5. VERWEISE AUF RECHTSAKTE

Vollständiger Name des Rechtsakts	Verweis
Verordnung (EU) Nr. **1382/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des **Programms „Justiz“** für den Zeitraum 2014 bis 2020	ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1382
Verordnung (EU) Nr. **655/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines **Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen**	ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0655
Verordnung (EU) **2015/848** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über **Insolvenzverfahren** (Neufassung)	ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015R0848
Verordnung (EU) **2015/2421** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines **Europäischen Mahnverfahrens** *Anwendbar seit Juli 2017.*	ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015R2421
Verordnung (EU) **2016/1191** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur **Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012	ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1191
Verordnung (EG) Nr. **2201/2003** des Rates vom 27. November 2003 über die **Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000	ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003R2201
Verordnung (EU) **2016/1103** des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer **Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands**	ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1103
Verordnung (EU) **2016/1104** des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der **Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften**	ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 30. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1104
Verordnung (EU) Nr. **910/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über **elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische**	ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0910

Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG	
Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen	ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0606
Richtlinie (EU) **2015/849** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission	ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L0849
Richtlinie (EU) **2016/1919** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über **Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls** *Anwendbar ab dem 25. Mai 2019.*	ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L1919
Richtlinie (EU) **2016/800** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über **Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind** *Anwendbar ab dem 11. Juni 2019.*	ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0800
Richtlinie **2012/29/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über **Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten** sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI	ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32012L0029
Richtlinie **2004/80/EG** des Rates vom 29. April 2004 zur **Entschädigung der Opfer von Straftaten**	ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32004L0080
Richtlinie **2014/41/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die **Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen** *Anwendbar seit dem 22. Mai 2017.*	ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32014L0041
Richtlinie **2013/48/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das **Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs** *Anwendbar seit dem 27. November 2016.*	ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32013L0048
Richtlinie (EU) **2016/343** des Europäischen Parlaments und des	ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1

Rates vom 9. März 2016 über die **Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren** *Anwendbar seit dem 1. April 2018.*	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32016L0343
Richtlinie **2012/17/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die **Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern** *Anwendbar seit Juni 2017.*	ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32012L0017
Richtlinie **2011/99/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die **Europäische Schutzanordnung**	ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32011L0099
Richtlinie (EU) **2017/541** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur **Terrorismusbekämpfung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates	ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32017L0541
Rahmenbeschluss **2002/584/JI** des Rates vom 13. Juni 2002 über den **Europäischen Haftbefehl** und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten	ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32002F0584
Rahmenbeschluss **2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die **Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**	ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32008F0909
Rahmenbeschluss **2008/947/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die **Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**	ABl. L 337 vom 16.12.2011, S. 102 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32008F0947
Rahmenbeschluss **2009/829/JI** des Rates vom 23. Oktober 2009 über die **Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft**	ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32009F0829
Rahmenbeschluss **2005/214/JI** des Rates vom 24. Februar 2005 über die **Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen**	ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32005F0214
Rahmenbeschluss **2008/913/JI** des Rates vom 28. November 2008 zur **strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**	ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32008F0913

6. WESENTLICHE AUSWAHL- UND GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR MAßNAHMENBEZOGENE FINANZHILFEN

Sofern in dem spezifischen Abschnitt der Aufforderung nichts anderes festgelegt ist, sind für alle im vorliegenden Arbeitsprogramm beschriebenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen die folgenden wesentlichen Auswahl- und Gewährungskriterien zu Grunde zu legen:

1. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

   (a) Der Antragsteller sollte über die Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, die für die Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme erforderlich sind („operative Leistungsfähigkeit“).

   (b) Der Antragsteller sollte über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, sodass er seine Tätigkeiten während des gesamten Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen kann („finanzielle Leistungsfähigkeit“).

   Auf internationale Organisationen und öffentliche Einrichtungen findet die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit keine Anwendung.

2. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

   a) Relevanz in Bezug auf die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Prioritäten;

   b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;

   c) europäischer Mehrwert des Projekts;

   d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;

   e) Kostenwirksamkeit.

Für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gelten unterschiedliche wesentliche **Zulassungskriterien**.